

Fahrscheinbeantragung für alle Schüler*innen aus dem Landkreis Bad Kissingen

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

damit Ihr Kind auch in der weiterführenden Schule zum Schulort befördert werden kann, bitten wir Sie unseren Online-Erfassungsbogen zur Fahrkartenbeantragung zu nutzen. Den Online Antrag ausfüllen – ausdrucken und von der Schule bestätigen lassen.

Den Erfassungsbogen finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.schulantrag.de/?L=00409672000&AntrSchKein=1>

oder

im Internet Landkreis Bad Kissingen / Bürger & Politik / Bürgerservice / Schule und Bildung / Kostenfreiheit des Schulweges

Bei Rückfragen bitten wir Sie, sich im Einzelfall bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sachgebietes „Kostenfreiheit des Schulweges“ am Landratsamt Bad Kissingen, die Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung stehen, zu informieren.

Ihre Ansprechpartner:

Für Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Bad Kissingen:

Frau Bosin Telefon: 0971/801-5112

Herr Kleinhenz Telefon: 0971/501-5110

Die notwendige Beförderung ist durch den Aufgabenträger sicherzustellen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen:

Schüler bis einschließlich Klasse 10:

1. Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 von

- öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschulen, Gymnasien (einschließlich 10. Klasse), Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschule in Teilzeitform), Wirtschaftsschulen (einschließlich 10. Klasse), sowie Berufsschulen bei Vollzeitunterricht (Berufsgrundschuljahr, Berufsvorbereitungsjahr).
- öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasien, Berufsschulen, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform), Wirtschaftsschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen ohne Begrenzung auf bestimmte Jahrgangsstufen, die wegen einer dauernden Behinderung (Schwerbehindertenausweis, fachärztliche Atteste/Gutachten o. ä.) auf eine Beförderung angewiesen sind.

2. Es besteht Beförderungspflicht zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der nächstgelegenen Schule. Dies ist diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand (= Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels, nicht Entfernungskilometer) erreichbar ist.

3. Die Beförderungspflicht besteht, wenn

- der kürzeste Fußweg von der Wohnung zur Schule (= Ort an dem regelmäßig Unterricht stattfindet) mehr als drei Kilometer (einfach) beträgt oder
- der Schulweg als besonders gefährlich oder besonders beschwerlich anerkannt ist (z. B. abgelegene und einsame Wege abseits von Wohngebieten) oder
- eine dauernde Behinderung der Schülerin / des Schülers die Beförderung erfordern.